

Betreuungsvertrag

zwischen

Name (nachfolgend „Eltern“ genannt)

Anschrift

Telefon

Email

und

Name (nachfolgend „Babysitter“ genannt)

Anschrift

Telefon

Email

§ 1 Beginn und Umfang der Kinderbetreuung

- 1) Für das/die nachfolgend benannte/n Kind/er übernimmt der Babysitter eine stundenweise Betreuung

_____ geboren am: _____
Name des Kindes

_____ geboren am: _____
Name des Kindes

_____ geboren am: _____
Name des Kindes

_____ geboren am: _____
Name des Kindes

- 2) Der Babysitter ist verpflichtet, das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu betreuen.

Art der Betreuung

Beginn der Betreuung

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

Samstag von _____ bis _____ Uhr

Sonntag von _____ bis _____ Uhr

- 3) Die Eltern können im Notfall verlangen, dass der Babysitter die vereinbarte Betreuungszeit in angemessenem Umfang überschreitet. Er hat dann jedoch Anspruch auf die in § 3 vereinbarte Vergütung. Über eine ggf. erforderliche Überschreitung ist der Babysitter von den Eltern telefonisch rechtzeitig zu informieren. Er kann eine Überschreitung verweigern, wenn er ansonsten eine Vertragsverpflichtung gegenüber Dritten verletzt.
- 4) Bei Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern, ist die Vergütung für die ursprünglich vereinbarte Betreuungszeit zu bezahlen.
- 5) Das/die Kind/er werden jeweils zu der vereinbarten Betreuungszeit dem Babysitter in der Wohnung der Eltern übergeben. Es gelten folgende Sonderregelungen:

§ 2 Ausfall der vereinbarten Kinderbetreuung

- 1) Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung des Babysitters, obliegt es den Eltern für eine gegebenenfalls notwendige anderweitige Betreuung des Kindes zu sorgen bzw. besteht die Möglichkeit bei der Vermittlungsstelle WIESENKNOPF nach einer Vertretung zu fragen.
- 2) Im Krankheits- oder Verhinderungsfall ist der Babysitter verpflichtet, die Eltern sowie die Vermittlungsstelle WIESENKNOPF unverzüglich in der Weise zu benachrichtigen, dass für eine anderweitige Betreuung des Kindes gesorgt werden kann.
- 3) Der Babysitter hat im Falle seiner Nichtleistung keinen Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Vergütung.
- 4) Bei kurzfristiger Absage der Betreuung durch die Eltern, mit Ausnahme des Krankheitsfalles des zu betreuenden Kindes oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung, behält der Babysitter seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung wie folgt:
 - a) weniger als 24 Stunden 100 % der vereinbarten Vergütung,
 - b) weniger als 48 Stunden 50 % der vereinbarten Vergütung.

§ 3 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- 1) Der Babysitter erhält für die Betreuung oben genannten Kindes einen Stundenlohn in Höhe von 11 € (in Worten: elf Euro), für oben genannte Kinder einen Stundenlohn von 14 € (in Worten: vierzehn Euro), welcher viertelständig abgerechnet wird.
- 2) Eine An- und Abfahrtspauschale wird bei einer Entfernung von mehr als 5km vom Zentrum mit 2 € (in Worten: zwei Euro) pro Stunde zusätzlich zum Stundensatz berechnet.
- 3) Nicht eingeschlossen in die Betreuungspauschale ist (wie z. B. Haushaltshilfe oder Nachhilfe) und wird wie folgt berechnet:
 _____ und zwar: _____ € _____
 _____ und zwar: _____ € _____
 _____ und zwar: _____ € _____
- 4) Weiterhin können Kosten die unmittelbar mit der Betreuung des/der Kindes/er in Zusammenhang stehen wie zum Beispiel Eintrittsgelder sowie Lebensmitteleinkäufe in Rechnung gestellt werden. Diese Mehrkosten sind im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen.
- 5) Über die Vergütung wird monatlich abgerechnet. Der Berechnung liegt der Stundenzettel zu Grunde, welcher jeweils am Ende der vereinbarten Betreuungszeit von den Eltern unterzeichnet werden muss.
- 6) Die Eltern haben die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungslegung durch den Babysitter zu zahlen. Maßgeblich ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Babysitters.
- 7) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellte Vergütung müssen innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder telefonisch gegenüber dem Babysitter geltend gemacht werden. Danach gilt die gestellte Rechnung als genehmigt.

§ 4 Versicherungen

- 1) Der Babysitter besitzt die folgende Haftpflichtversicherung:

Name der Versicherung Versicherungsnummer
- 2) Die Eltern besitzen die folgende Haftpflichtversicherung:

Name der Versicherung Versicherungsnummer
- 3) Das Kind ist über _____ krankenversichert.
Name des Elternteils

Name der Versicherung Versicherungsnummer

- 4) Das Kind besitzt die folgende Unfallversicherung (optiona):

Name der Versicherung

Versicherungsnummer

§ 5 Arztbesuche und Erkrankung bzw. medizinische Besonderheiten des Kindes

- 1) Die Eltern sind verpflichtet, den Babysitter über Allergien sowie chronische Krankheiten des/der zu betreuenden Kindes/er oder andere gesundheitlichen Besonderheiten zu informieren.

- 2) Der Babysitter ist im Krankheitsfall- oder Verletzungsfall des Kindes berechtigt

bei akuten Krankheitsfällen einen Kinderarzt aufzusuchen und

den medizinischen Notdienst anzufordern.

- 3) Der Babysitter ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme eines Arztes Rücksprache mit den Eltern zu halten. Im Falle deren Unerreichbarkeit liegt die Verantwortung bei dem Babysitter.

- 4) Eine Kopie des Impfausweises und der notwendigen Nothilfepässe sind für den Babysitter in Reichweite zu hinterlegen.
Das erste Hilfe-Set befindet sich _____.

- 5) Bei besonderen Vorkommnissen sind die Eltern zu benachrichtigen, unter:

privat: _____ dienstlich: : _____

mobil: _____

weitere wichtige Nummern: _____

- 6) Bei während der Betreuungszeit auftretender Erkrankung des/r Kindes/r kann der Babysitter verlangen, dass sich zumindest ein Elternteil zeitnah am Betreuungsort einfindet, um die Betreuung des erkrankten Kindes selbst zu übernehmen.

§ 6 Haftung

Der Babysitter haftet nicht für Sachschäden an im Eigentum der Eltern oder des Kindes stehender Gegenstände, soweit er lediglich leicht fahrlässig gehandelt hat.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

Der Babysitter darf mit dem betreuten Kind folgende Freizeitaktivitäten unternehmen:

- Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze,
- Ausflüge (nach vorheriger Absprache) z. B. Zoo, Wildpark, Schwimmbad etc.,
- Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel und
- Mitnahme auf altersgerechten Fahrradkindersitzen oder in Fahrradanhängern.

§ 8 Auskunfts- und Schweigepflicht

- 1) Die Eltern verpflichten sich, alle für die Betreuung des/r Kindes/r wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Der Babysitter verpflichtet sich, alle während der Betreuungszeit auftretenden Vorkommnisse den Eltern mitzuteilen.
- 2) Der Babysitter verpflichtet sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des zu betreuenden Kindes betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 9 Sonstiges

Dieser Vertrag hat die folgenden Anlagen:

Anlage 1: _____

Anlage 2: _____

Anlage 3: _____

Ort

Datum

Unterschrift der Eltern

Unterschrift des Babysitters